

Begründung:

1. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage

Die Erhebung der Kreisumlage findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 25 des GFG 2002. Nach § 65 Abs. 1 LKrO ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

Im Entwurf des Haushaltes 2002 wurde eine Kreisumlage von absolut 26.083.300 € eingestellt. Der Prozentsatz der Kreisumlage liegt wie 2001 bei 42,95 %. Dieser Kreisumlage wurden Umlagegrundlagen in Höhe von 93.646.406 € (Regierungsentwurf des GFG 2002/2003) zugrunde gelegt. Gegenüber 2001 sind somit die Umlagegrundlagen um 2.665.052 € gestiegen und somit auch der absolute Betrag der Kreisumlage durch einen Mitnahmeeffekt in Höhe von 1,2 Mio. € Gegenüber dem Haushaltssicherungskonzept fällt dieser Mitnahmeeffekt aber wesentlich geringer aus und liegt bei 453.572 €

Zwar ist es 2002 erstmals wieder möglich, der allgemeinen Rücklage Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € zuzuführen, aber diese Mittel werden benötigt, um den derzeitigen Fehlbedarf in Höhe von 16.685.300 € zu reduzieren. Im Haushaltssicherungskonzept ist vorgesehen, 2005 den Haushaltsausgleich wieder zu erreichen.

Dieses Ziel verfolgt auch das Land Brandenburg mit dem Regierungsentwurf zum GFG 2002/2003, in dem die Investitionspauschale reduziert werden soll zugunsten der Schlüsselzuweisung.

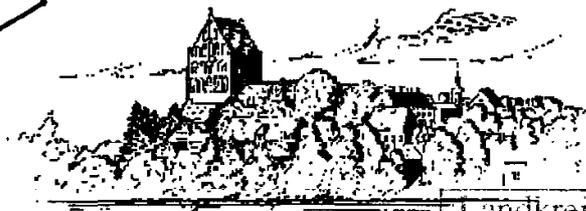
Eine Verringerung der Kreisumlage 2002 hätte für den Haushalt des Landkreises zur Folge, daß ein Haushaltsausgleich bis 2005 gefährdet wäre.

2. Schulfinanzierung

Die Stadt Lychen ist Träger einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Sie wendet ein, daß sie vom Landkreis für die Schulträgerschaft keinen finanziellen Ausgleich erhält.

Bereits im Haushalt 2001 wurde diese Zahlung an gemeindliche Schulträger eingestellt, weil es sich bei dieser Art der Schulfinanzierung um eine freiwillige Zahlung des Landkreises handelt. Inwieweit der Landkreis freiwillige Aufgaben erfüllt, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Landkreis über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt, die eine Deckung von freiwilligen Ausgaben zuläßt. Es muß also im Hinblick auf die Finanzausstattung geprüft werden, ob der Landkreis sich diese Ausgaben noch leisten kann. Da der Landkreis Uckermark über keinen ausgeglichenen Haushalt verfügt, müssen freiwillige Ausgaben zwangsläufig wegfallen.

Solange die Kommune noch Schulträger ist, hat sie für die Unterhaltung der Schule aufzukommen.



Amt Lychen

für die Stadt Lychen (staatlich anerkannter Erholungsort)
und für die Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg

Amt Lychen, Am Markt 1, 17279 Lychen
Landkreis Uckermark Die Amtsdirektorin
Landrat
Herrn Dr. Benthin
Postfach 101
17281 Prenzlau

Einbezogen am: 3. Dez. 2001
3572
03/12
05.12.01

| | | | | | |
|--------------|--------------------|---------|------------|-----------|-------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | mein AZ | Bearbeiter | Durchwahl | Lychen, den |
| | | | Weigel | 605-20 | 29.11.2001 |

Einwendungen des Amtes Lychen gem. § 64 Landkreisordnung Brandenburg gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark

Sehr geehrter Herr Dr. Benthin,

das Amt Lychen erhebt im Auftrage der amtsangehörigen Gemeinden, Retzow, Beenz und Rutenberg sowie der Stadt Lychen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark folgende Einwendungen:

- Die im Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark ausgewiesene Höhe der Kreisumlage von 42,95 v.H. ist ungerechtfertigt. Es ist nicht nachvollziehbar, daß an der Höhe der Kreisumlage festgehalten wird und gleichzeitig der genehmigte Konsolidierungszeitraum von 2008 auf 2005 verkürzt wird.

Für die Stadt Lychen und die amtsangehörigen Gemeinden bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2002 einen Mehrbetrag von 63.122,49 Euro gegenüber dem Haushaltsjahr 2001.

Im Einzelnen stellt sich die Erhöhung wie folgt dar:

| | Kreisumlage | | Mehrausgaben |
|------------|-------------|--------------|--------------|
| | 2001 | 2002 | |
| Beenz | 40.832,40 | 42.853,37 | 2.020,97 |
| Lychen | 814.016,29 | 870.515,76 | 56.499,47 |
| Retzow | 57.325,23 | 63.188,90 | 5.863,67 |
| Rutenberg | 39.088,12 | 37.826,50 | / 1.261,62 |
| Amt Lychen | 951.262,04 | 1.014.384,53 | 63.122,49 |

Amtsverwaltung Lychen

Tel. 039888-605-0
Fax. 039888-605-00

Sprechzeiten:

dienstags 09-12 und 14-18 Uhr
mittwochs 14-16 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Uckermark, BLZ. 170 560 60
Kontonummern:

Stadt Lychen: 3551000068
Gemeinde Retzow: 3551000084
Gemeinde Rutenberg: 3551000106
Gemeinde Beenz: 3551000076
Amtsverwaltung Lychen: 3551000114

Für den Amtsbereich Lychen bedeutet dies eine Steigerung des Absolutbetrages der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um 6,64 %, für die Stadt Lychen sogar um 6,94 %.

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr im Amtsbereich um 26.117 Euro rückläufig. Die Stadt Lychen erhält sogar 31.944 Euro weniger. Hingegen hat der Landkreis eine Steigerung bei den Schlüsselzuweisungen von 1.998.000 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Der finanzielle Druck, welcher bereits durch geminderte Landeszuweisungen bei den Kommunen entsteht, wird durch die jährlich steigende Kreisumlage drastisch erhöht.

2. Die Stadt Lychen unterhält als eine der wenigen Kommunen in ihrer Trägerschaft eine Gesamtschule mit gymnasialem Oberstufenteil. Während sich die Stadt Lychen über die Kreisumlage an der Finanzierung der Schulen, die von anderen Kommunen an den Landkreis abgegeben wurden, beteiligt, erhält sie für ihre Schule keinen finanziellen Ausgleich mehr. Diese Verfahrensweise entspricht nicht einer Gleichbehandlung.

Mit freundlichen Grüßen



Wienold
Komm. Amtsdirektorin